

## II. Der Staat als juristische Person

### 1. Allgemeines

Dass man heute dem Staat eine eigene Rechtspersönlichkeit zuerkennt, erscheint nahezu selbstverständlich.<sup>52</sup> Das ist aber unter der Landständischen Verfassung von 1818 nicht der Fall. In dieser spätabolutistischen Verfassungsphase war nicht der Staat, sondern der Landesfürst als Rechtsperson anerkannt.<sup>53</sup> Landesfürst und Staat waren gleichsam identisch. Man könnte auch davon sprechen, dass er den Staat «personalisiert» hat.<sup>54</sup> Es galt denn auch nach der bis in das 19. Jahrhundert vertretenen Patrimonialtheorie<sup>55</sup> das Staatsgebiet als Eigentum des Landesherrn und gegebenenfalls als ererbtes Vermögen der Familie des Landesherrn. Der Fürst hatte sozusagen das Obereigentum an dem Staatsgebiet, wobei die Einwohner in zivilrechtlichem Sinne als Zugehör zu Grund und Boden betrachtet wurden.<sup>56</sup> Die monarchische Gewalt ist die gottgegebene, erbliche Herrschaft, gewissermassen «Eigengut» des Fürsten selbst. Er ist Patrimonialherr.<sup>57</sup>

### 2. Konstitutionelle Übergangsbestimmungen von 1849

Noch bis zu den Konstitutionellen Übergangsbestimmungen von 1849<sup>58</sup> liess die Realität der absolutistischen Fürstenherrschaft keinen Zweifel daran aufkommen, dass die Souveränität dem Landesfürsten zuzuschreiben ist. Da in der konstitutionellen Monarchie Volksvertretung und

---

52 Ulrich Häfelin, Die Rechtspersönlichkeit des Staates, S. 1.

53 Siehe 1806 zur Souveränität. Der Fürst war der Souverän.

54 Karl Doehring, Allgemeine Staatslehre, S. 42 Rz. 89.

55 Burchard Graf von Westerholt, Patrimonialismus und Konstitutionalismus, S. 15 bezeichnet Karl Ludwig von Haller als «Vater des Patrimonialismus». Zu seiner Rechts- und Staatslehre siehe S. 35 ff. In den 1890er-Jahren zeigen sich in der deutschen Staatsrechtslehre zunehmend «neopatrimoniale Strömungen». So Jens Kersten, Georg Jellinek, S. 39. Siehe auch vorne S. 247 f. Fn. 32.

56 Vgl. Karl Doehring, Allgemeine Staatslehre, S. 32 Rz. 65.

57 Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 2, S. 105.

58 Siehe auch die §§ 34 und 64 des Verfassungsentwurfs des ständischen Verfassungsrates vom 1. Oktober 1848.